

Welcher Zeitverlust entsteht dadurch? Wer zahlt die Unkosten der Expedition nach Leipzig und von dort nach dem Ausland? Das sind doch Fragen, die unter allen Umständen geklärt werden müssen. — Also auch hier ist wieder eine Einschränkung und Erschwerung des Verkehrs, die beinahe unerträglich geworden ist, besonders für die Firmen, die größeren Export haben.

Auch die nachträgliche Beifügung der Ausfuhrbewilligung, die in fertigen Sendungen auf die Faktur geklebt werden muß, ist meiner Ansicht nach in vielen Fällen gar nicht möglich, wenn die Post- und Frachttüde fertig daliegen; denn es muß alles auseinandergerissen werden, es müssen die Gewichte festgestellt werden usw.

Ich fasse diese Punkte kurz zusammen: Eine Sperrfrist für derartige Sendungen muß unter allen Umständen festgesetzt werden, — eine Sperrfrist für Sendungen, die vor einem bestimmten Termin vom Kunden bestellt worden sind und aus irgend einem Grunde nicht früher expediert werden konnten. (Zuruf: Erschlert!) Daß diese Sperrfrist auf Anfang oder Mitte Mai, wie ausgeführt worden ist, festgesetzt wird, halte ich für ausgeschlossen; denn wie ich ausführte: ich habe heute noch nicht ein Paket zurück, das ich im März aufgegeben habe, weil das Paketpostamt es nicht ausfindig machen kann, und es ist möglich, daß es erst im Juni oder August geliefert wird. Wie arbeiten denn die Paketpostämter? Um ein verlorenes Paket von Gustav Fischer streite ich mich schon seit Dezember herum; heute ist noch keine Klärung geschaffen.

Meine Herren, die Richtlinien geben keinerlei Anhalt, in welcher Weise die von der Valutaordnung nicht betroffenen Staaten — ich nenne z. B. Österreich, den Balkan, Polen usw. — eigentlich hinsichtlich der Privatverkäufe behandelt werden sollen. Die Verordnung und die Richtlinien schweigen sich darüber vollkommen aus. Es wird weder gesagt, ob die Ausfuhr in jedem Falle gestattet ist, ob noch die Ausfuhrgenehmigung einzuholen und beizubringen ist, noch ob eine Abgabepflicht besteht usw. Darüber steht nichts in irgend einer Verordnung, und ich möchte auch hierüber um eine Auskunft bitten.

Die übrigen Erschwerungen, die in Frage kommen, will ich vorläufig einmal beiseite lassen, um zu einem wichtigen Kapitel überzugehen, nämlich zu dem des persönlichen Verkehrs des Sortimenters in seinem Lande mit dem Auslandskunden. — Meine Herren, es wird bei uns unendlich häufig vorkommen, daß der Ausländer, der in Deutschland reist, seine Bücher persönlich im Laden kauft. Wie sollen wir diesen Ausländer, der hier kauft und nachher seine Bücher verschicken will, behandeln? Eine Reihe von Verlegern sagen: du mußt dem Manne auch die 300 oder 500 Prozent Valutazuschlag abnehmen. Die Herren, die derartige Ratschläge geben, zeigen, daß sie vom Betrieb eines Sortiments nicht die geringste Ahnung haben. Es ist nicht möglich. Der Ausländer, der in Deutschland ist, weiß ganz genau, daß er hier die Bücher billiger bekommt als mit 300 bis 500 Prozent Valutazuschlag. Wir nehmen auch bei Ausländern, die wir als solche erkennen, vielleicht 100 Prozent Valutazuschlag. Die bekommen wir. Aber was darüber hinausgeht, bezahlt der Ausländer nicht. Wird ihm mehr abgefordert, so geht er zum gefälligen Nachbar, und der gefällige Nachbar, der sich weniger um die Dinge kümmert, verkauft ihm die Bücher eben zum billigeren Preise. Es kann ja auch nicht von einem Verkäufer in einem Sortiment verlangt werden, daß er den Ausländer ohne weiteres als solchen erkennt. Man kann da sehr schlechte Erfahrungen machen. Es kann ein Inländer sein, der nachher mit der hohen Auslandsforderung des Sortimenters zum Bucheramt läuft, und der Sortimenter kann in Teufels Küche kommen, wenn er derartige Aufschläge im Laden nimmt. Die Aufträge können auch durch Fernsprecher oder brieflich erfolgen: zu senden nach der nächsten Straße, nach einem Vorort oder sonstwohin. Wir sind also gar nicht davor gesichert, daß ein Ausländer nicht diese Bücher bekommt.

Wenn nun der Ausländer die Bücher im Laden gekauft hat, dann — wird mir wahrscheinlich Herr Selke erwidern — bekommt er sie nicht hinaus ins Ausland, in seine Heimat. Ja,

meine Herren, ich habe in unzähligen Fällen Bücher an Ausländer verkauft, die mir lächelnd erwidert haben: Seien Sie ganz ruhig, ich bekomme meine Bücher hinaus, verlassen Sie sich darauf! Und ich bin der festen Überzeugung, daß jeder Ausländer die Bücher hinausbekommt, denn noch kein Ausländer ist zu mir gekommen und hat gesagt: »Hilf mir, ich kriege sie nicht hinaus!« Also es gibt Mittel und Wege, um sie hinauszubekommen, sei es durch einen guten Freund in der Gesandtschaft oder in irgend einer fremdländischen Kommission, die in Berlin oder anderswo sitzt, sei es dadurch, daß der Kunde seinen Namen hineinschreibt und das Buch als Antiquariat hinausbringt, sei es in irgend einer andern Form. Jedenfalls umgangen wird vom Privatpublikum die Auslandsverkaufsordnung in einer weit größeren Anzahl von Fällen als vom Buchhandel. Als uns seinerzeit die Verkaufsordnung vorgelegt wurde, hieß es: Das Hinausbringen von Büchern durch Privatkunden ist überhaupt ausgeschlossen; es muß dann eben alles durch den betreffenden Sortimenter gehen. Davon ist man abgegangen, und man hat den Privatkunden die Möglichkeit gegeben, die Sachen auszuführen. Wie sollen wir es jetzt machen? Sollen wir den ausländischen Käufer überhaupt darauf aufmerksam machen, daß es verboten ist, Bücher auszuführen? Oder sollen wir das verschweigen? Machen wir ihn darauf aufmerksam, dann wird er voraussichtlich nicht bei uns kaufen, sondern beim Nachbar; verschweigen wir es, und er hat nachher Schwierigkeiten an der Grenze, so wird er die Bücher zurückbringen und sagen: »Wie kommst du dazu, mir das zu verschweigen? Du hast dolos gehandelt, indem du das nicht gesagt hast.« Wird überhaupt an der Grenze eine Kontrolle ausgeübt auf Bücher hin, die im Privatgepäck sind? (Zustimmung.) — Ich kann es mir nicht denken; denn die Leute bekommen doch alles hinaus.

Wie ist es nun, wenn ein Käufer die Bücher selbst mitnehmen will, wenn er sie z. B. auf der Reise studieren will, und er kann sie nicht hinausbringen? Muß er dann tatsächlich den ganzen Valutazuschlag zahlen, oder wie ist ein solcher Käufer zu behandeln? Es kommt sehr häufig vor, daß Käufer monatelang in Deutschland herumreisen, in Hamburg, Halle, Danzig usw. Bücher eingekauft haben und uns die Sachen als Beipack geben. Sie sagen: Ich kaufe das; packen Sie mir dies bei! Wie sind diese Bücher bei der Fakturierung zu behandeln? Sind sie einfach als Beipack zu bezeichnen? Ist die Außenhandelsnebenstelle damit zufrieden? Auch da wäre die Möglichkeit einer Umgehung der Vorschriften gegeben; denn dann würden wir einfach soviel Beipack erleben, wie es gar nicht gibt. — Auch diese Frage muß geklärt werden.

Es gibt heute ferner sehr viele Ausländer, die dieses Ausfuhrverbot noch nicht kennen. Wie ist diesen überhaupt beizubringen, daß ein derartiges Ausfuhrverbot besteht?

Eine sehr wichtige Frage ist die Versendung der Zeitschriften, und auch die hat uns heute morgen eingehend beschäftigt. Nach der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen bleiben Zeitschriften unberührt, sofern der Verleger nichts anderes bestimmt. Das Postnachrichtenblatt sagt unter dem 13. März:

Dem Ausfuhrverbot unterliegen nicht Druckschriften, deren Bezug durch das Postzeitungsamt erfolgt, Zeitungen, Zeitschriften, Geschäftsdrucksachen, Preislisten usw. Bevor daher eine Sendung in Buchform wegen des Fehlens der Ausfuhrbewilligung an den Absender zurückgegeben wird, ist möglichst in weitem Umfange zu prüfen, ob die Sendung trotz der Buchform die Eigenschaft einer Zeitschrift usw. besitzt.

Auch in Buchform können Zeitschriften, wenn das Postnachrichtenblatt richtig unterrichtet ist — und man sollte das annehmen —, ohne Ausfuhrbewilligung exportiert werden, und wie weit der Begriff Zeitschrift gefaßt sein kann, wissen wir alle. Auch hierüber fehlen irgendwelche Richtlinien.

Nach dieser Mitteilung des Nachrichtenblattes sollte man also annehmen, daß im allgemeinen derartige Zeitschriftensendungen, die vielleicht den Stempel Zeitschriften tragen, an der Grenze überhaupt nicht beanstandet werden, vielleicht von einzelnen Stichproben abgesehen, — daß die nicht festgehalten und geöffnet werden. Wenn aber nun in dem Artikel »Verkehr mit der